



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr • Postfach 22 12 53 • 80502 München

Per E-Mail im PDF-Format
Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Bayerischer Oberster Rechnungshof
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Gemeindetag

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IIZ7-4021-001/11	Bearbeiter Herr Kinberger	München 28.02.2014
	Telefon / - Fax 089 2192-3561 / -13561	Zimmer FJS4-320	E-Mail manfred.kinberger@stmi.bayern.de

**Vollzug des Naturschutzrechts
Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und
Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV)
Vollzugshinweise**

Anlagen

- 1) Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), Stand 28.02.2014
- 2) Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 für den staatlichen Straßenbau – Vollzugshinweise Straßenbau – (Fassung mit Stand 02/2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bayerische Staatsregierung hat am 7. August 2013 die Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV) erlassen (GVBl S. 517; BayRS 791-1-4-UG). Sie tritt am 1. September 2014 in Kraft und ist auf alle Verfahren anzuwenden, die nach Inkrafttreten der Verordnung beantragt oder entsprechend einer gesetzlichen Anzeigepflicht angezeigt werden oder für die der Vorhabensträger die Anwendung beantragt.

Die nachfolgenden Regelungen sind ab sofort bei allen neuen Entwurfsplanungen sowie bei allen Genehmigungsplanungen für Vorhaben an Bundesfernstraßen und Staatsstraßen sowie an Kreisstraßen, die von den Staatlichen Bauämtern verwaltet werden, zu beachten, sofern das Rechtsverfahren nicht der Übergangsregelung nach § 23 BayKompV unterfällt. Laufende Entwurfsplanungen können entsprechend den bisherigen Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben abgeschlossen werden. Für alle anschließenden Planungsschritte ist die Verordnung anzuwenden. Dies gilt entsprechend auch für Maßnahmen des Hochbaus, die der Bayerischen Kompensationsverordnung unterfallen.

Zur Anwendung des Biotopwertverfahrens der Bayerischen Kompensationsverordnung hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts eine „Biotopwertliste“ (s. Anlage 1) erlassen. Diese Biotopwertliste ist bei der Anwendung der Verordnung zu beachten. Sie wird im Internet des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz veröffentlicht.

Die Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung für den staatlichen Straßenbau – Vollzugshinweise Straßenbau – (s. Anlage 2) sind ebenfalls bei der Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung zu beachten. Im Interesse einer einheitlichen Anwendung sind sie einvernehmlich mit den Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestimmt und stellen die verbindliche Grundlage für die ProjektAbstimmung mit den Behörden der Naturschutz-, Landwirtschafts- und Forstverwaltung dar. Die Regelungen der Vollzugshinweise Straßenbau sind als Textkästen an den zugehörigen Stellen in den nachrichtlich übernommenen Verordnungstext und der Verordnungsbegründung eingefügt.

Die Bayerische Kompensationsverordnung macht auch die Anpassung der Vergabeunterlagen für den landschaftspflegerischen Begleitplan im Handbuch für die Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen (VHF Bayern) im Abschnitt VII.110 erforderlich. Die Unterlagen dort wurden entsprechend angepasst und sind der Vergabe von landschaftspflegerischen Begleitplänen auf Basis der Verordnung zu Grunde zu legen. Außerdem wurde die Unterlage VII.110.4 ergänzt, die als Vertragsbestandteil zu vereinbaren ist.

Das gemeinsame Rundschreiben der damaligen Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen (Az.: 7282-63/65-18004) und des Innern (Az.: IID2/IIZ7-43821-001/93) vom 21. Juni 1993 zur Einführung der Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben findet nur noch auf Verfahren, die der Übergangsregelung nach § 23 BayKompV unterfallen, Anwendung. Das gemeinsame Rundschreiben wird zum 1. September 2014 aufgehoben.

Den Landkreisen, Städten und Gemeinden wird die Anwendung der „Vollzugshinweise Straßenbau“ empfohlen. Dies gilt insbesondere bei Entwürfen, die Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger zu Grunde liegen, da die Aufwendungen für den Natur- und Landschaftsschutz nach den für Bundes- und Staatsstraßen geltenden Grundsätzen zu den zuwendungsfähigen Kosten gehören (vgl. Nr. 6.1.1.1 der Richtlinien für die Zuwendung des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger – RZStra – vom 12. Januar 2007 (AllMBl S. 4), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. März 2012 (AllMBl S. 213, ber. S. 443)).

Dieses Rundschreiben wird in die Datenbank BAYERN-RECHT eingestellt. Es gilt zeitlich unbefristet.

Die Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Schütz
Ministerialdirigent